

Josef Pilvousek

Die konfessionellen Verhältnisse in Erfurt nach dem Hammelburger Vertrag von 1530

Am 4. März 1530 kam es durch Vermittlung des Schwäbischen Bundes zwischen Mainz und Erfurt zum Abschluss des Hammelburger Vertrages¹.

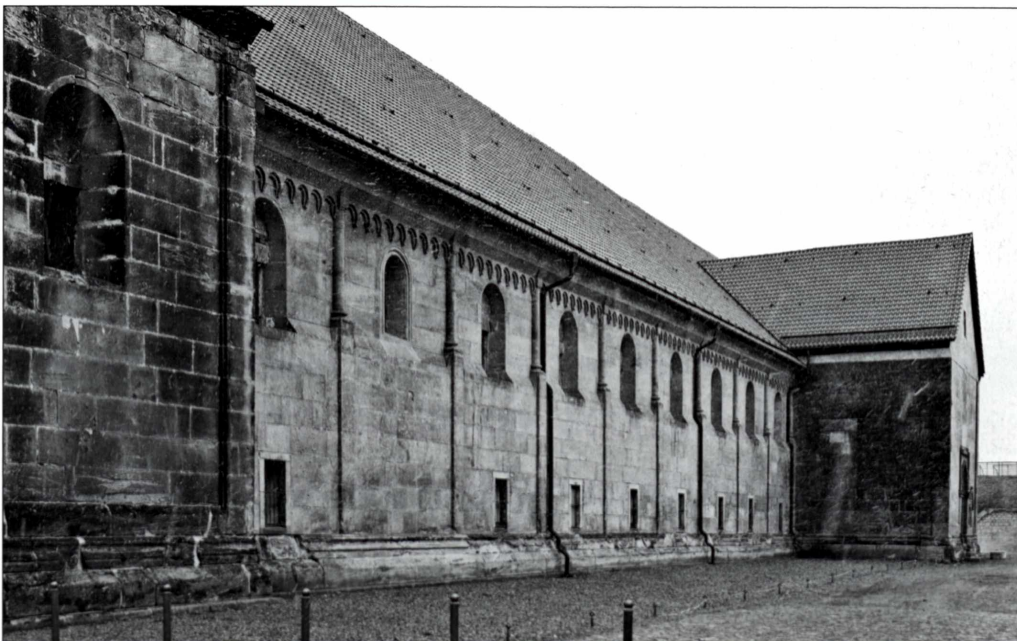
Er gilt nach wie vor als entscheidende Zäsur in der Reformationsgeschichte Erfurts.

Hinsichtlich des Verhältnisses von »Alt- zu Neugläubigen« bzw. der vergangenen Kontroversen (1509, 1521, 1525) wurde bestimmt: Der Erzbischof soll »alle und jede Ungnade« wegen der Bauernunruhen nachlassen, und die Erfurter sollen sich als getreue Untertanen verhalten. Ebenso soll die Stadt Restitutionsforderungen erfüllen. In Abschnitt drei wird der Rat aufgefordert, alles den Kirchen und Stiften zurückzugeben – falls noch vorhanden – was »konfisziert« worden war und an jedem Martinstag fünfzig Mark Feinsilber zu geben, bis die Schulden von 1200 Mark bezahlt sind. In einer 7. Festlegung einigt man sich: In den zwei Stiften und St. Peter soll nur katholischer Gottesdienst gehalten werden. Aber alle anderen Gotteshäuser und die Sachen des Glaubens und der Zeremonien betreffend, »wollen wir hiemit und dißmal keiner Partei ichts gegeben, genommen, erleubt oder verbotten haben«.

Den kurzen und hinsichtlich des Verhältnisses der Konfessionen zueinander wenig präzisen zehn Bestimmungen wurde in der Regional- und Reformationsgeschichte eine Bedeutung beigemessen, die aus dem eigentlichen Text nicht erkennbar wird. So ist auch keine zahlenmäßige Aufteilung der Kirchen zu finden, sieht man von der endgültigen Rückgabe der beiden Stiftskirchen und des Petersklosters ab. Ebenso fehlen konkrete Angaben für das Verhalten der Anhänger beider Bekenntnisse.

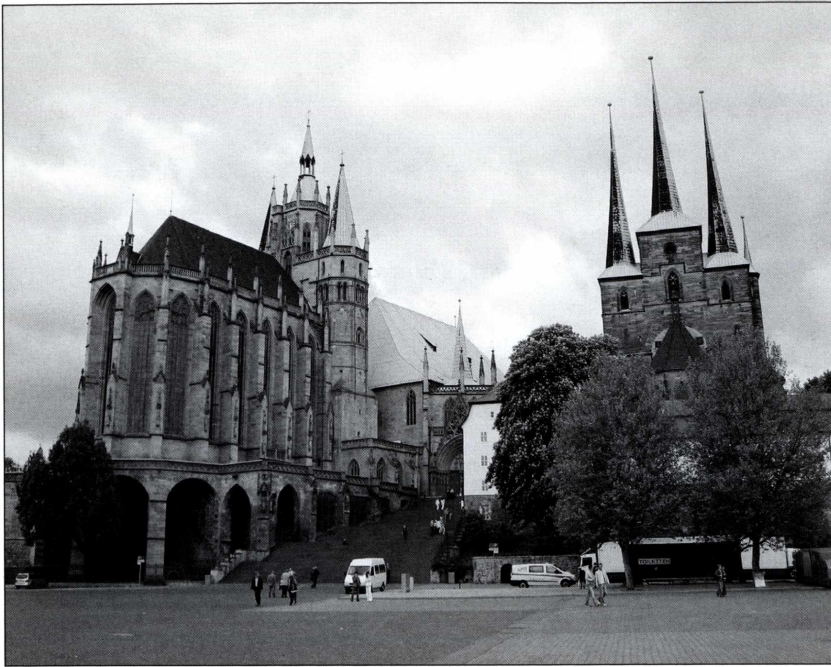
Die eigentliche Bedeutung beruht auf einem von beiden Parteien optierten »Kompromiss«, den sie »mit solcher Schleunigkeit aufrichten« sollen, »das solich Irrung alle zwischen hie und dem nechsten Sanct Martins-Tag mögen entledigt werden.« Nicht der Vertragstext als solcher, sondern das Mandat, einen tragfähigen Kompromiss zu suchen und dessen Umsetzung schnell zu bewerkstelligen, sind das Herausragende des Vertrages. Zum ersten Mal akzeptierte zudem ein geistlicher Fürst, wenn auch mit Einschränkungen, Protestanten in seinem Territorium und überließ dem Rat einer ihm untergebenen Stadt die Entscheidungsbefugnis in religiösen Angelegenheiten. Vor allem dies ist festzuhalten: Der Erfurter Rat wird in der

Prof. Dr. JOSEF PILVOUSEK
ist Professor für Kirchengeschichte
an der Universität Erfurt.



◀ Die ehemalige Klosterkirche
auf dem Petersberg.

¹ Johann Heinrich von Falckenstein, *Civitatis Erfurtenses Historia Critica et Diplomatica, oder vollständige Historie von Erfurth*, Erfurth 1739, 592–597.



▲ Erfurter Dom und Severikirche.

Folgezeit die konfessionellen Verhältnisse so beeinflussen, dass die Interessen der städtischen Wohlfahrt über die unlösbaren Fragen der religiösen Überzeugung gestellt werden. In diesen Zusammenhang ist wohl auch der weitestgehende Erhalt der Erfurter Klöster, die durch die Stadt kontrolliert werden, zu nennen. Selbst der Territorialherr, der Mainzer Erzbischof, hatte offenbar verstanden, dass »Andersgläubigkeit« nicht Ungehorsam auf weltlichem Gebiet impliziert. So wurde ermöglicht, die religiösen Probleme von den politischen und denen der Verfassung zu trennen.

In den Jahrzehnten nach Abschluss des Vertrages existierten evangelischer und katholischer Ritus verhältnismäßig friedlich nebeneinander. Reibereien gab es, wenn es an Bereitschaft fehlte, der anderen Glaubensgruppe die Berechtigung zuzugestehen. So warfen etwa 1536 die Katholiken im Rat den lutherischen Predigern in der Stadt vor, dass sie aufgrund mangelnder Priesterweihe keine Befugnisse hätten. Nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 gelang es der evangelischen Kirche in Erfurt, ein eigenes Kirchenwesen aufzubauen. Dennoch behielten die wenigen Katholiken in der Universität und partiell auch im Magistrat diverse Führungspositionen inne.

Kaum erforscht ist bis heute der »menschlich«-alltägliche Umgang von »Neu- und Altgläubigen« in der Stadt. Die spätere konfessionelle Geschichtsschreibung hat vor allem die Konflikte herausgestellt und die Ursachen dafür beim jeweils Anderen gesehen. Bei größeren Kontroversen und Konfrontationen, die vor allem Ende der 1570er Jahren historisch fassbar werden, ist darauf hinzuweisen, dass sie als Ereignisse wahrgenommen wurden, die den mühsam erreichten religiösen status quo

gefährdeten und die ohnehin schwierigen politischen Konstellationen verschlechtern konnten. Es gibt Indizien, die darauf schließen lassen, dass man bis zum Ende des Jahrhunderts relativ entspannt den Gläubigen der anderen Konfession und deren Glaubensäußerungen begegnete.

Der Besuch des päpstlichen Gesandten Peter van der Vorst beispielsweise, der 1537 zusammen mit Martin Luther aus Schmalkalden angereist war, freundlich von der Stadt empfangen wurde und die Firmung spendete, hat zwar Protest provoziert, aber keinen Aufruhr verursacht. In den Testamenten verstorbener Kanoniker werden selbstverständlich als Erben die inzwischen evangelischen Verwandten bedacht. Auch wenn es zeitweilig Dispute über die Legalität solcher Erbschaften gab, eine Einigung kam immer zustande.

Nicht zuletzt ist auf die »Erfurter Hauptpfarre«, das Kollegiatstift St. Marien, zu verweisen. Wenn es darum ging, das Stift funktionsfähig und den »Hammelburger Kompromiss« lebensfähig zu erhalten, hatte man keine Bedenken mit dem Magistrat kompromissbereit über religiöse Angelegenheiten zu verhandeln und dessen Anweisungen zu befolgen. Erst als eine Gruppe neuer Stiftsmitglieder – vom Trienter Konzil geprägt und in Unkenntnis der Erfurter Situation – ostentativ die Rückkehr zum »Alten Glauben« forderten, kam es 1579 zum sogenannten »Cavatensturm«. Ähnlich provokant empfand die Erfurter Bürgerschaft und teilweise sogar der Stiftsklerus die durch den Erzbischof veranlasste Ansiedlung der Jesuiten 1584. Man interpretierte diese von Mainz aus vorangetriebene verstärkte Präsenz der katholischen Konfession als Ausdruck landeshoheitlicher Macht, um die zunehmende weltliche Selbstständigkeit Erfurts einzudämmen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Der Hammelburger Vertrag beendete für Erfurt einen unruhigen, von desolaten Ereignissen erfüllten Jahrhundertbeginn, ermöglichte eine Zeit relativer Ruhe für neun Jahrzehnte und erlaubte somit der Stadt einen wirtschaftlichen Neuaufstieg. Erst mit dem Vertrag von 1618 zwischen Mainz und Erfurt, der zwar die freie Religionsausübung zusicherte, ansonsten aber Erfurt als »uraltet« Eigentum des Erzstifts definierte, begann wieder verstärkt das Ringen um geistliche und politische Vorherrschaft. ▮

Kontaktadresse I

Prof. Dr. Josef Pilvousek
Am Holzberg 12
99094 Erfurt

☎ 03 61 | 2 25 14 30

✉ josef.pilvousek@t-online.de